

der Gesellschaft AUREL CZ s.r.o., ID-Nr. 28526392, mit Sitz Břehyně 983, 472 01 Doksy,
eingetragen beim Kreisgericht in Ústí nad Labem, Abschnitt C, Einlage 53132

(im Folgenden nur „**Bedingungen**“ genannt)

Diese Übersetzung hat nur informativen Charakter. Im Fall von Unstimmigkeiten ist die tschechische Version entscheidend.

1. Abkürzungen

- 1.1. Wenn in den Bedingungen eine der unten aufgeführten Abkürzungen verwendet wird, wird ihr für die Zwecke der Auslegung der Bedingungen die dort definierte Bedeutung zugewiesen.

„ Lieferant “:	AUREL CZ s.r.o., ID-Nr. 28526392, mit Sitz Břehyně 983, 472 01 Doksy, eingetragen beim Kreisgericht in Ústí nad Labem, Abschnitt C, Einlage 53132
„ Auftraggeber “:	Eine juristische oder natürliche Person, die mit dem Lieferanten einen Vertrag über die Lieferung von Waren abgeschlossen hat.
„ Web (Website) “:	Internetseiten des Lieferanten www.aurelcz.eu, auf denen die Bedingungen veröffentlicht sind.
„ Vertrag “:	Jeder zwischen dem Lieferanten und Auftraggeber abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von Waren.
„ Vertragsseiten “:	Gemeinsam der Lieferant und Auftraggeber.
„ Formular “:	Ein auf der Website befindliches Kontaktformular, über das unverbindlich digitale Inhalte angefragt werden können, die vom Lieferanten bereitgestellt werden.
„ Ware “:	Mit einem Vertrag bestimmte Einrichtung als mechanisches oder elektromechanisches Gerät, dessen Zweck darin besteht, eine Energieform in eine andere Energieform umzuwandeln oder Energie für die Arbeit zu nutzen, oder (ii) mit einem Vertrag bestimmte technologische Einheit/ein komplexes System aus mehreren solchen Einrichtungen.
„ Lieferort “:	Betriebsstätte des Lieferanten an der Adresse Chobotecká 365, 293 01 Mladá Boleslav.
„ Mitarbeiter des Lieferanten “:	Ein Angestellter oder eine andere natürliche Person, die in einem Schuldverhältnis mit dem Lieferanten steht und mittels der Lieferant den Vertrag erfüllt.
„ Mitarbeiter des Auftraggebers “:	Ein Angestellter oder eine andere natürliche Person, die in einem Schuldverhältnis mit dem Auftraggeber steht und

mittels der der Auftraggeber den Vertrag erfüllt.

„Liefertermin“:	Der durch den Kalendertag und das Jahr bestimmte Zeitpunkt, bis zu dem die Ware vom Lieferanten gemäß dem Vertrag spätestens geliefert wird. Der im Angebot im Sinne des Abs. 2.1.1. der Bedingungen angeführte Liefertermin ist nur eine geschätzte Zeitangabe, von der der Lieferant bei der Lieferung der Ware zu seinen Gunsten abweichen kann.
„E-Mail des Lieferanten“:	Die Kontakt-E-Mail-Adresse des Lieferanten info@aurelcz.eu, nach Übermittlung des Angebots durch den Lieferanten an den Auftraggeber gemäß Absatz 2.1.1. der Bedingungen auch die im Angebot angeführte E-Mail-Adresse des Lieferanten.
„E-Mail des Auftraggebers“:	Kontakt-E-Mail-Adresse des Auftraggebers, die (i) von ihm im Formular angegeben wurde, (ii) oder von der aus der Auftraggeber den Lieferanten zum Zweck der Anfrage der Ware kontaktiert hat, (iii) nach dem Versand des Angebots durch den Lieferanten an den Auftraggeber gemäß Absatz 2.1.1. der Bedingungen auch die im Angebot angeführte E-Mail-Adresse des Auftraggebers.
„E-Mails“:	Gemeinsam E-Mail des Lieferanten und E-Mail des Auftraggebers.

2. Anfrage und Angebot

2.1. Der Vertrag wird auf folgende Art abgeschlossen:

- 2.1.1. Der Auftraggeber schickt mittels des Formulars oder an die E-Mail des Lieferanten eine völlig unverbindliche Anfrage der Ware. Der Lieferant kann zum Zweck der Erledigung der Anfrage vom Auftraggeber ergänzende Informationen anfordern, vor allem in Bezug auf den Charakter der Einrichtung, Identifikation des Auftraggebers und den Liefertermin, und zwar per E-Mail oder an der Telefonnummer, die der Auftraggeber in der unverbindlichen Anfrage der Ware angeführt hat. Der Lieferant informiert den Auftraggeber weiter per E-Mails über die Verfügbarkeit der angefragten Ware, und zwar spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Anfrage, nach vergeblichem Ablauf dieser Frist gilt, dass die Anfrage nicht berücksichtigt wird. Im Fall, dass die angefragte Ware beim Lieferanten verfügbar ist, wird dem Auftraggeber zusammen mit der Information über deren Verfügbarkeit vom Lieferanten ein bearbeitetes Warenangebot zugesandt, dass mindestens die Firma des Lieferanten, die ID-Nr. und UID-Nr., den Namen und Nachnamen des Ansprechpartners beim Lieferanten, seine Telefonnummer und E-Mail, die Firma und den Nachnamen des Auftraggebers, ggf. seine ID-Nr. und UID-Nr, den Namen und Nachnamen des Ansprechpartners beim Auftraggeber, seine Telefonnummer und E-Mail, den Liefertermin und den vorausgesetzten Preis der Ware enthält (im Folgenden nur „**Angebot**“ genannt). Sollte der Lieferant auch die Installation

der Ware in die Einrichtung durchführen, wird im Angebot auch die Adresse angeführt, an der sich die Einrichtung befindet.

- 2.1.2. Übermittelt der Auftraggeber die Anfrage an die E-Mail des Lieferanten oder mittels des Formulars, gilt, dass er sich mit den Bedingungen vertraut gemacht hat und diese für die Vertragsseiten verbindlich werden.
- 2.1.3. Bestätigt der Auftraggeber das Angebot an die E-Mail des Lieferanten, gilt, dass er sich mit dem Inhalt des Angebots vertraut gemacht hat, mit diesem vorbehaltlos einverstanden ist; hiermit entsteht ein Vertrag. Der Inhalt des Angebots ist somit für die Vertragsseiten für die weitere Vorgehensweise verbindlich.

3. Bestätigung des Vertrags und dessen Gegenstand

- 3.1. Der Lieferant legt dem Auftraggeber das Angebot in zwei schriftlichen Exemplaren vor. Ein Exemplar des Angebots ist für den Lieferanten und eins für den Auftraggeber bestimmt. Ermöglicht der Auftraggeber dem Lieferanten, dass er mit den Warenlieferungen beginnt, ohne dass das Angebot von beiden Vertragsseiten unterzeichnet wurde, gilt, dass sich der Auftraggeber mit dem Inhalt des Angebots sowie den Bedingungen vertraut gemacht hat, und die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsseiten richten sich somit nach ihrem Inhalt.
- 3.2. Der Vertragsgegenstand ist die Verpflichtung des Lieferanten, die Ware zu liefern und die Verpflichtung des Auftraggebers, die Ware zu übernehmen und diese in Übereinstimmung mit dem Angebot und mit Art. 5. der Bedingungen zu bezahlen.
- 3.3. Gegenstand des Vertrags ist nicht die Erbringung von Serviceleistungen vom Lieferanten für die Ware.

4. Lieferung der Ware, Aktualisierung, Übergang des Eigentumsrechts und der Schadensgefahr

- 4.1. Die Ware wird an den Lieferort geliefert.
- 4.2. Die Lieferung der Ware bestätigt der Auftraggeber oder ein Mitarbeiter des Auftraggebers mit der Unterzeichnung des Lieferscheins. Mit der Unterschrift wird die ordnungsmäßige und rechtzeitige Lieferung der Ware in der vereinbarten Menge und Verpackung ohne Anzeichen von Mängeln bestätigt.
- 4.3. Wurde im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, werden für die Lieferung der Ware die Bedingungen der Incoterms ® 2020, Klausel EXW verwendet.
- 4.4. Der Lieferant behält sich das Recht vor, den Liefertermin infolge eines außergewöhnlichen unvorhersehbaren und unüberwindbaren, unabhängig von seinem Willen entstandenen Hindernisses zu ändern. Den neuen Liefertermin teilt der Lieferant dem Auftraggeber ohne unnötigen Verzug nach der Feststellung eines solchen Hindernisses mit.
- 4.5. Ist gemäß dem Vertrag auch die Lieferung eines der Bedienung der Ware dienenden digitalen Inhalts ein Bestandteil der Lieferung der Ware, sorgt der Lieferant dafür, dass nach der Lieferung der Ware dem Auftraggeber die im Vertrag vereinbarten Aktualisierungen der Ware gewährt werden. Wurden die Aktualisierungen nicht mit dem Vertrag vereinbart, gewährleistet der Lieferant nur Aktualisierungen, die dafür unerlässlich sind, dass die Ware innerhalb von 3 Jahren nach deren Lieferung frei von

Mängeln ist. Aktualisierungen nach dem vorherigen Satz sind im Preis der Ware einbegriffen.

- 4.6. Das Eigentumsrecht an der Ware geht im Augenblick der vollständigen Bezahlung des Preises der Ware auf den Auftraggeber über. Die Schadengefahr in Bezug auf die Ware geht im Augenblick der Lieferung der Ware an den Auftraggeber über.

5. Preis der Ware

- 5.1. Der Preis der Ware wird vom Angebot bestimmt, das gemäß Art. 2 der Bedingungen Teil des Vertrages ist. Er geht von den Informationen aus, die dem Lieferanten vom Auftraggeber bei der Bearbeitung der Anfrage gemäß Abs. 2.1.1. der Bedingungen mitgeteilt wurden.
- 5.2. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Lieferant Mehrwertsteuerzahler ist (im Folgenden nur „**MwSt.**“ genannt). Im Angebot wird dem Preis der Ware stets auch die MwSt. in Höhe der gültigen und wirksamen Fassung des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg., über die Mehrwertsteuer, in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden nur „**Mehrwertsteuergesetz**“ genannt) im Augenblick der Zusendung des Angebots vom Lieferanten an den Auftraggeber gem. Abs. 2.1.1. der Bedingungen hinzugerechnet. Werden ab der Zusendung des Angebots des Lieferanten an den Auftraggeber bis zur Lieferung der Ware die MwSt.-Sätze geändert, ist der Lieferant berechtigt, dem Preis der Ware die MwSt. hinzuzurechnen, die dem neuen Satz entspricht.
- 5.3. Stellt der Lieferant bei der Herstellung der Ware fest, dass der im Angebot angeführte Preis der Ware erheblich überschritten werden muss, unterrichtet er die Herstellung der Ware und informiert den Auftraggeber ohne unnötigen Verzug darüber, und zwar zusammen mit der Festlegung der Preiserhöhung und Begründung dieser Erhöhung. Gelingt es nicht, den Auftraggeber zu diesem Zweck an der E-Mail des Auftraggebers oder an der Telefonnummer des im Angebot angeführten Ansprechpartners zu kontaktieren, kann der Lieferant die Herstellung der Ware so lange unterbrechen, bis es ihm gelingt, den Auftraggeber zu kontaktieren. Der Lieferant kann die Herstellung der Ware nach seinem Ermessen auch fortsetzen, in diesem Fall ist er jedoch berechtigt, den Preis höchstens um 15 % seiner Gesamthöhe entsprechend dem Angebot zu erhöhen. Wird kein Einvernehmen in Bezug auf die Erhöhung des Preises der Ware gefunden, kann jede der Vertragsseiten vom Vertrag zurücktreten, wobei der Lieferant in diesem Fall das Recht auf Ersatz der von ihm zweckmäßig aufgewendeten Kosten bei der Herstellung der Ware hat.
- 5.4. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, entsteht dem Lieferanten das Recht auf die Bezahlung des Preises der Ware im Augenblick der Lieferung der Ware.
- 5.5. Der Auftraggeber zahlt den Preis der Ware gemäß den in der Rechnung angeführten Angaben, die der Lieferant dem Auftraggeber per E-Mails sofort nach der Lieferung der Ware zusenden kann. Die Rechnung wird alle Erfordernisse eines Steuerbelegs gemäß dem Mehrwertsteuergesetz haben. Das empfohlene Zahlungsdatum der Rechnung ist 14 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung. Der Auftraggeber bezahlt den Preis der Ware spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Rechnung. Es gilt, dass die Rechnung spätestens am dritten Tag nach ihrer Absendung durch den Lieferanten als eingegangen betrachtet wird. Im Fall eines Verzugs des Auftraggebers mit der Zahlung des Rechnungsbetrags, steht dem Lieferanten das Recht auf die Entrichtung einer Vertragsstrafe in der Höhe von 0,05 % für jeden Tag des Verzugs zu. Hiermit ist keinesfalls das Recht des Lieferanten auf

die Zahlung des gesetzlichen Verzugszinses betroffen. Der Auftraggeber und der Lieferant können auch andere Zahlungsbedingungen für die Zahlung des Preises der Ware vereinbaren, als sich aus diesem Abs. 5.5. der Bedingungen ergibt.

6. Weitere Rechte und Pflichten der Vertragsseiten

6.1. Der Auftraggeber:

- 6.1.1. kommuniziert und verhandelt mit dem Lieferanten persönlich oder mittels der im Angebot angeführten E-Mails, Telefonnummern oder mittels eines Mitarbeiters des Auftraggebers;
- 6.1.2. im Fall, dass mit dem Vertrag die Einschulung von Mitarbeitern des Auftraggebers durch den Lieferanten vereinbart wurde, bestimmt der Auftraggeber zum Zweck einer solchen Einschulung Mitarbeiter des Auftraggebers in der dem Vertrag entsprechenden Anzahl und sorgt auf eigene Kosten für Schulungsräume; die Identifikationsangaben der bestimmten Mitarbeiter des Auftraggebers in dem vom Lieferanten festgelegten Umfang teilt er dann dem Lieferanten per E-Mail mit;
- 6.1.3. wurde im Vertrag auch eine Montage der Ware vereinbart, hat der Auftraggeber:
 - (i) mittels E-Mail den Lieferanten auf beschädigte, zerstörte oder nicht funktionierende Sachen an der Stelle der Montage der Ware hinzuweisen. Befinden sich an einer solchen Stelle Sachen, die eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Lebens oder der Gesundheit der Mitarbeiter des Lieferanten zuführen oder verursachen können, hat er den Lieferanten auch auf diese hinzuweisen und objektiv unerlässliche Maßnahmen zur Minimierung einer solchen Gefährdung oder Beeinträchtigen zu treffen;
 - (ii) die Mitarbeiter des Lieferanten mit den Bedingungen der Bewegung und der Arbeit an der Stelle der Montage der Ware, mit den Bedingung für den Anschluss an Stromenergiequellen, mit den Bedingungen der Bedienung der Einrichtungen, die sich am selben Ort befinden, vertraut zu machen, sofern nicht vorab deren Benutzung bei der Montage ausgeschlossen ist;
 - (iii) Mitarbeiter des Lieferanten auf die Absicherung der Stelle der Montage der Ware hinzuweisen, die Einfluss auf die Montage haben kann;
 - (iv) auf Antrag der Mitarbeiter des Lieferanten stellt er ihnen unentgeltlich einen abschließbaren Raum (vor allem einen getrennten Raum oder Schrank) zum Zweck der Aufbewahrung der mit der Installation zusammenhängenden Ausrüstung zur Verfügung;
 - (v) er gewährleistet den Mitarbeitern des Lieferanten bei der Durchführung der Montage unentgeltlich einen unbegrenzten Zugang zur elektrischen Energie und sorgt auf eigene Kosten für die Beleuchtung der Stelle der Montage.
 - (vi) er sorgt für die Mitarbeiter des Lieferanten zur vereinbarten Zeit für den Zugang zur Stelle der Montage, und zwar persönlich, ggf. mittels

eines Mitarbeiters des Auftraggebers, der gute Glaube der Mitarbeiter des Lieferanten in Bezug auf die Berechtigung dieser Mitarbeiter des Auftraggebers sie zur Stelle der Montage einzulassen, wird vorausgesetzt.

- (vii) er gewährleistet den Mitarbeitern des Lieferanten eine ungestörte Durchführung der Montage.
- 6.2. Die sich aus diesem Art. 6. der Bedingungen ergebenden Rechte des Lieferanten, kann der Lieferant auch mittels der Mitarbeiter des Lieferanten ausüben, sofern es ihr Charakter zulässt.

7. Mängel, Reklamationen, Schadenersatzpflicht

- 7.1. Stellt der Auftraggeber bei der Lieferung der Ware deren offensichtliche Mängel fest und beseitigt sie ein Mitarbeiter des Lieferanten nicht sofort auf Aufforderung, reklamiert (d. h. beanstandet) der Auftraggeber solche Mängel, indem er sie im Lieferschein anführt. Der Auftraggeber beschreibt die reklamierten Mängel mindestens durch eine einfache Beschreibung.
- 7.2. Andere als offensichtliche Mängel der Ware reklamiert der Auftraggeber beim Lieferanten ohne unnötigen Verzug nach der Lieferung der Ware, und zwar mittels E-Mails, obwohl angenommen wird, dass diese Frist unberücksichtigt des Charakters der beanstandeten Mängel eingehalten wird, sofern der Auftraggeber eine solche E-Mail-Nachricht spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach der Lieferung der Ware absendet. Der Auftraggeber beschreibt die beanstandeten Mängel in der E-Mail-Nachricht mindestens durch eine einfache Beschreibung.
- 7.3. Wird die Reklamation als berechtigt befunden, sorgt der Lieferant nachfolgend ohne unnötigen Verzug für die Behebung der Mängel, d. h. innerhalb von 30 Werktagen nach Erhalt der Reklamation, ggf. in innerhalb einer anderen, mit dem Auftraggeber ad hoc vereinbarten Frist. Ist es nicht möglich, den Mangel durch eine geeignete Instandsetzung der Ware zu beheben, behebt der Lieferant den Mangel nach seiner Wahl durch Ersetzung der Ware durch neue oder einen entsprechenden Nachlass vom Preis der Ware.
- 7.4. In Fällen der Schadenersatzpflicht ist der Lieferant verpflichtet, den Schaden nur bis zur Höhe des vom Auftraggeber bezahlten Preises der Ware gemäß Vertrag zu ersetzen. Der Lieferant ist für solche Fälle bis zur Höhe der Versicherungsleistung von 50.000.000,- CZ versichert, die Vertragsseiten setzen keinen höheren Schaden voraus.
- 7.5. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber einen Schaden an seinem Eigentum zu ersetzen, der (i) in kausalem Zusammenhang mit der Verletzung der sich aus diesen Bedingungen oder einem Angebot ergebenden Pflichten des Lieferanten ergibt oder (ii) in kausalem Zusammenhang mit der Entstehung von Mängeln gemäß diesem Artikel der Bedingungen entstanden ist. Bei der Feststellung eines solchen Schadens informiert der Auftraggeber ohne unnötigen Verzug den Lieferanten mittels E-Mails und stellt ihm auf Anforderung des Lieferanten auch weitere Informationen über den Schaden zur Verfügung (vor allem Serviceberichte und andere Fachberichte, Gutachten, Fotodokumentation u. ä., die zum Zweck der Versicherungsleistung gegebenenfalls vom Versicherer des Lieferanten angefordert werden). Der Lieferant

kann den Schaden durch Wiederherstelleng des vorherigen Zustands in einer dem Umfang des entstandenen Schadens angemessenen Frist oder durch die etwaige Ersetzung des entstandenen Schadens, und zwar auch auf Grundlage der vom etwaigen Versicherer des Lieferanten gewährten Versicherungsleistung ersetzen.

- 7.6. Ist der Schaden durch fehlerhafte Benutzung der Ware oder deren Montage an einer vom Lieferanten nicht genehmigten Stelle entstanden, ist der Lieferant ausdrücklich nicht verpflichtet (i) den Schaden zu ersetzen, der durch ungeeignete Benutzung der Ware zu einem vom Auftraggeber ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten gewählten Zweck entstanden ist, (ii) er ist auch weiter nicht verpflichtet den Mangel zu beheben und den Schaden infolge eines solchen Mangels zu ersetzen.
- 7.7. Ausschlussgründe gemäß Abs. 7.6. der Bedingungen werden vor allem im Fall des Umgangs mit der Ware durch den Auftraggeber im Widerspruch zum Inhalt des Vertrags oder der Dokumentation, die der Lieferant dem Auftraggeber mit der Ware zum Zweck ihrer Betätigung und Bedienung mitgeliefert hat, angewandt.
- 7.8. Der Ersatz eines durch einen Mangel entstandenen Schadens, zu dessen Behebung der Lieferant verpflichtet ist, ist durch die Höhe des Preises der Ware begrenzt. Der Lieferant ist nie zum Ersatz des entgangenen Gewinns, zum Schadenersatz infolge eines Datenverlusts und eines indirekten (sekundären) Schadens verpflichtet. Die Grenze der Schadenersatzpflicht gemäß diesem Absatz der Bedingungen entspricht den vorhersehbaren, mit der Benutzung der Ware verbundenen Risiken.
- 7.9. Die Feststellung eines Warenmangels oder die Entstehung eines Schadens im Sinne dieses Artikels der Bedingungen hat keinen Einfluss auf das Recht des Lieferanten auf die Bezahlung der Ware und deren Fälligkeit.

8. Garantie

- 8.1. Der Lieferant gewährt auf die Ware eine Qualitätsgarantie in der Dauer von 24 Monaten ab dem Tag der Lieferung, sofern nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist. Die Garantie bezieht sich nicht auf den Teil der Ware mit digitalem Inhalt, und zwar unter Berücksichtigung der Vereinbarung in Abs. 4.5. der Bedingungen.
- 8.2. Mit der Garantie verpflichtet sich der Lieferant gegenüber dem Auftraggeber, dass im Fall, dass die Ware während der Garantiezeit gemäß Abs. 8.1. der Bedingungen in Übereinstimmung mit der Dokumentation gemäß Abs. 7.7. der Bedingungen benutzt wird, diese während der Garantiezeit ihre ursprünglichen Funktionen und Leistung beibehält.
- 8.3. Die Garantie bezieht sich vor allem nicht auf (i) Fälle gemäß Abs. 9.6. und Abs. 7.7. der Bedingungen, weiter auf Mängel und Beschädigungen, die durch (ii) die mechanische Beschädigung durch externen Einfluss, (iii) den Eingriff durch Dritte ohne Zustimmung des Lieferanten, (iv) die Benutzung von Verbrauchsmaterial oder Zubehör, das vom Lieferanten nicht genehmigt wurde, (v) übliche Abnutzung verursacht wurden.
- 8.4. Im Weiteren finden für die Geltendmachung der Garantierechte die Absätze 7.2. und 7.3. dieser Bedingungen angemessen Verwendung.

9. Kommunikation und gegenseitige Verhandlungen

- 9.1. Beliebige einseitige Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien können gültig und

wirksam auch in Form von E-Mail-Nachrichten, zugesandten mittels E-Mails vorgenommen werden. Im Zweifelsfall wird jede solche E-Mail-Nachricht als der anderen Vertragsseite am dritten Tag nach ihrer Absendung zugestellt betrachtet.

- 9.2. Eine etwaige Änderung einer der E-Mails hat die jeweilige Vertragsseite vor dieser Änderung zu melden, ansonsten wird diese Änderung zum Zweck des Vertrags nicht berücksichtigt.

10. Vertraulichkeit von Informationen

- 10.1. Informationen, und zwar sowohl mit technologischem, als auch geschäftlichem Charakter, die die Vertragsseiten in Zusammenhang mit dem auf der Grundlage des Vertrags entstandenen Schuldverhältnis austauschen, werden als vertraulich betrachtet. Keine der Vertragsseiten darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragsseite diese Informationen vervielfältigen, beliebig verbreiten oder zu einem beliebigen anderen Zweck, als sich aus diesem Vertrag oder diesen Bedingungen ergibt, verwenden. Das Verbot gemäß dem vorherigen Satz dauert 10 Jahre ab Vertragsschluss und dauert auch nach der Lieferung der Ware.
- 10.2. Das Verbot gemäß Abs. 10.1. der Bedingungen wird nicht (i) in Fällen angewandt, die sich aus den allgemein verbindlichen Vorschriften ergeben, (ii) für Informationen, die unabhängig vom Willen der Vertragsseiten öffentlich bekannt werden, und (iii) für Informationen, die von einer der Vertragsseiten von einem Dritten erlangt werden, wobei die Vertraulichkeit dieser Informationen nicht dem Rechtsschutz unterliegt.

- 10.3. Diejenige Vertragsseite, die das Verbot gemäß Abs. 10.1. der Bedingungen verletzt, hat der anderen Vertragsseite eine Vertragsstrafe in der Höhe von 100.000,- CZK für jede einzelne Verletzung zu zahlen. Hiervon ist keineswegs die Pflicht betroffen, den infolge einer solchen Verletzung entstandenen Schaden zu ersetzen.

- 10.4. Dieser Art. 10. der Bedingungen findet keine Anwendung, falls zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber die getrennte Vereinbarung „MULTILATERAL CONFIDENTIALITY, INFORMATION- PROTECTION & NON-DISCLOSURE AGREEMENT“ geschlossen wurde.

11. Lizenzen

- 11.1. Der Lieferant gewährt mit der Lieferung der Ware eine nicht-exklusive, nicht übertragbare und zeitlich unbegrenzte Lizenz für deren Nutzung im nachstehend angeführten Umfang, und zwar nur der Person des Auftraggebers. Der Lieferant garantiert dem Auftraggeber, dass im Fall, dass zum Zweck der Herstellung der Ware dem Lieferanten eine beliebige Lizenz von Seiten Dritter gewährt wird, der Lieferant berechtigt ist, diese Lizenz dem Auftraggeber auf der Grundlage dieses Artikels der Bedingungen als Unterlizenz zu gewähren.

- 11.2. Die Lizenz berechtigt den Auftraggeber, die Ware ausschließlich zum Zweck des Betriebs der Einrichtung zu nutzen.

- 11.3. Der Auftraggeber ist auf Grundlage der Lizenz nicht berechtigt, die Ware oder deren Teile:

- a) auf eine beliebige Art Dritten zur Verfügung zu stellen,
- b) anzupassen, zu kopieren, zu vervielfältigen, zu dekomprimieren, rückwirkend zu analysieren oder deren technologische Begrenzungen zu umgehen,

- 11.4. die Lizenz wird nur für das Gebiet des Staats, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat, erteilt, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 11.5. Im Fall der Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers gemäß diesem Artikel der Bedingungen ist der Lieferant berechtigt, die Lizenz einseitig ohne Weiteres zu beenden. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Benutzung der Ware ohne unnötigen Verzug zu beenden und auf eigene Kosten ihre Liquidation sicherzustellen. Die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dem vorherigen Satz hat der Auftraggeber dem Lieferanten auf seine Aufforderung nachzuweisen.

12. Dauer, Erfüllung und sonstiges Erlöschen des Vertrags

- 12.1. Der Vertrag entsteht im Augenblick gemäß Abs. 2.1.3. der Bedingungen und ist durch die Lieferung der Ware und Zahlung des Preises der Ware erfüllt.
- 12.2. Der Vertrag kann durch eine Vereinbarung der Vertragsseiten beendet werden.
- 12.3. Der Vertrag kann auch auf Arten beendet werden, die an anderen Stellen dieser Bedingungen festgelegt sind.

13. Beilegung von Streitigkeiten

- 13.1. Das Schuldverhältnis zwischen den Vertragsseiten richtet sich nach dem Angebot, den Bedingungen und unterstützend nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, vor allem nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
- 13.2. Für alle aus dem Schuldverhältnis auf Grundlage des Vertrags entstandenen Streitigkeiten ist der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten im Sinne von § 9 und § 84 des Gesetzes Nr. 99/1963 Slg., Bürgerliche Gerichtsordnung, in Fassung späterer Vorschriften, mit Ausnahme von Fällen gemäß Abs. 13.3. der Bedingungen das sachlich und örtlich zuständige Gericht.
- 13.3. Streitigkeiten mit einem internationalen Element im Sinne des Gesetzes Nr. 91/2012 Slg., über das internationale Privatrecht, in Fassung späterer Vorschriften, die aus dem Schuldverhältnis auf Grundlage des Vertrags entstehen, werden in einem Schiedsverfahren beim Wiener internationalen Schiedsgericht (Vienna International Arbitral Centre – VIAC) bei der Österreichischen Wirtschaftskammer gemäß den Regeln für Schiedsverfahren (Vienna Rules) entschieden, und zwar durch einen oder mehrere in Übereinstimmung mit diesen Regeln bestellten Schiedsrichter.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Das auf Grundlage des Vertrags entstandene Schuldverhältnis richtet sich nach dem Inhalt des Angebots, nach den Bedingungen und in den hiervon nicht ausdrücklich geregelten Fragen nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, vor allem nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Regel contra proferentem (§ 557 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), über eine nicht angemessene Kürzung (§ 1793 bis § 1795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsseiten übernehmen die Gefahr der Änderung der Umstände im Sinne von § 1765 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Angebot sowie die Bedingungen können zum Zweck des Vertrags geändert werden, eine solche Änderung bedarf jedoch derselben Form, in der der Vertrag geschlossen wurde.

- 14.2. Diese Bedingungen beziehen sich nicht auf Schuldverhältnisse, die zwischen dem

Lieferanten und einem Auftraggeber entstanden sind, der als Verbraucher angesehen wird.

- 14.3. Diese Bedingungen werden am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Website wirksam. Zum Bestandteil des Vertrags werden sie spätestens im Augenblick der Schließung des Vertrags. Legt das Angebot etwas anderes als die Bedingungen fest, wird das Angebot verwendet.

In Břehyně, am 12. 11. 2025.